

16A

2486 070

BUNDESGERICHTSHOF

IX 20 224/62

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufun sgericht hat einen Renteanspruch der Klägerin wegen Schadens am Körper oder Gesundheit ab 1. Januar 1954 vurneint, weil sich nicht feststellen lasse, daß bei ihr seit 1954 eine mindestens 25%ige verfolungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliege. So hat sich dabei dem Gutachten des Sachverständigen für Psychiatrie Dr. Hochstetter angeschlossen, wonach bei der Klägerin eine Angstsymptomatik, begleitet von subjektiven Spannungszuständen bestehe, die eine verfolungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von etwa 10% verursache. Aus Kristlicher Sicht lasse sich auch nicht feststellen, daß vor 1954 eine höhere Minderung der Erwerbsfähigkeit auf psychiatrischen Gebiet vorliegen habe. Während

Dr. Hochstetter bei der Schätzung des verfolgungsbedingten Grades der Erwerbsminderung auf 10% nur auf die Tätigkeit der Klägerin als Hausfrau abgestellt hat und davon ausgegangen ist, daß sie vor dem Beginn der Verfolgung keinen Beruf erlernt habe, führt der Berufungsrichter aus, daß sich angesichts der erhobenen Befunde selbst dann ein höherer Grad der Erwerbsminderung als 20% nicht rechtfertigen lasse, wenn man bei der Beurteilung der Erwerbsminderung mehr auf das allgemeine Erwerbsleben abstelle.

Soweit diese Ausführungen des Berufungsgerichts auf tatrichterlichem Gebiet liegen, können sie vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden. Das gilt insbesondere für die Feststellung, daß sich auch für die Zeit vor 1954 eine höhere Minderung der Erwerbsfähigkeit als 10 bzw. 20% nicht feststellen lasse. Eine Abweichung von der Entscheidung des BGH RnW 1969, 135 Nr. 26 liegt daher nicht vor.

Die Beschwerde rügt zu Unrecht, daß das Berufungsgericht bei der Bemessung des Grades der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung dem Sachverständigen Dr. Hochstetter folgend die Erwerbsfähigkeit der Klägerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt außer acht gelassen habe und insoweit von der Entscheidung des BGH RnW 1962, 454 Nr. 17 abweiche. Abgesehen davon, daß dieser Entscheidung ein anderer Sachverhalt zugrundelag, hat das Berufungsgericht hilfsweise auch bei Berücksichtigung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt die Erwerbsminderung auf höchstens 20% geschätzt. Auch diese Schätzung liegt auf tatrichterlichem Gebiet und ist damit der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. Zwar hat das Berufungsgericht insoweit ohne ärztlichen Sachverständigen entschieden, weil



Dr. Hochstetter in seinem Gutachten nur von der Tätigkeit der Klägerin als Hausfrau ausgeht. Hierbei handelt es sich jedoch allenfalls um einen einfachen Verfahrensfehler, der die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt. Auch eine etwaige Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs führt hier nicht zur Zulassung der Revision, weil das Berufungsgericht verfahrensrechtliche Vorschriften, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, nicht anders ausgelegt hat, als sie in früheren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden sind (vgl. BGR RnV 1967, 431 Nr. 42).

Wüstenberg

Jorn